

Verbandssatzung des Amperverbandes (Verbandssatzung - VerbS)

(vom 21.04.1982; zuletzt geändert am 11.12.2023, in Kraft getreten am 17.01.2024)

1. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „AmperVerband“. Die Kurzbezeichnung lautet "AV".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Olching.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Fürstentfeldbruck.

§ 2

Verbandsmitglieder - Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Germering, die Städte Olching und Puchheim sowie die Gemeinden Alling, Eichenau, Gauting, Gilching, Gröbenzell, Maisach und Weßling.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband auf Antrag beitreten, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (5) Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Großen Kreisstadt Germering, der Städte Olching und Puchheim, der Gemeinden Alling, Eichenau, Gilching, Gröbenzell, Maisach und Weßling, ein Teilgebiet der Gemeinde Gauting (Ortsteil Unterbrunn) mit den Flurstücken:

797/2	797/4	800	801/2	802/2	803/2	804
804/2	804/3	804/4	804/5	807	808	809
809/2	810	815	816/3	816/4	817	818
819	820	820/2	821	821/2	822/2	824/2
832/2	833/2	833/3	834/2	835/2	836/2	(Weg)
837/2	838/2	839/2	840	841/2		

Teilfläche aus dem Flurstück 786 (Weg) von der südlichen Grenze des Flurstücks 821 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 800 sowie auf Grund der zwischen dem AmperVerband und der Landeshauptstadt München geschlossenen Zweckvereinbarung vom 12.12.2007/24.06.2008 die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gelegenen Flurstücke, Nr. 3145, 3155 und 3212, je der Gemarkung Langwied.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Interesse der Reinhaltung des Grundwassers die Aufgabe, im Verbandsgebiet Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Hauptsammler und Ortskanäle zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen entsprechend seinem Leistungsvermögen zu erweitern.
- (2) Dem Zweckverband obliegt ferner anstelle der Gemeinden die Wahrnehmung und Erfüllung der Abgabepflicht nach Maßgabe des Abwasserabgabengesetzes für Kleinleiter (§ 9 Abs. 2 AbwAG, Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG).
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, durch Zweckvereinbarung
 1. Betriebsführungen für andere Kommunen oder Zweckverbände zu übernehmen, soweit es sich um Aufgaben der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung handelt,
 2. weitere Aufgaben von Verbandsmitgliedern oder anderen Kommunen zu übernehmen, soweit es sich um Aufgaben des eigenen Wirkungskreises dieser Kommunen handelt.
- (4) Der Zweckverband kann sich an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck es ist, Kooperationen zu fördern und Leistungen aller Art im Zusammenhang mit der Versorgung der Allgemeinheit mit Wasser und mit der Abwasserentsorgung einschließlich der Finanzierung, Errichtung, Betriebsführung und Instandhaltung von zu diesen Zwecken dienenden Anlagen zu erbringen. In diesen Fällen muss gesellschaftsvertraglich gesichert sein, dass das Stammkapital ausschließlich von Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird oder dass die kommunal beherrschten Gesellschafter gemeinsam jederzeit über 75 % der Stimmen verfügen.
- (5) Der Zweckverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Zweckverband führt die Abwasserbeseitigung als finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (optimierter Regiebetrieb). Für die Wirtschaftsführung des Regiebetriebes gilt § 19 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Übergang von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erlassen.
- (3) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten und Archive, des Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und der sonstigen Unterlagen (Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Einwohnermeldelisten usw.). Sie gewähren dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und außerdem nach Maßgabe besonderer Benutzungsverträge der sonstigen, ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

2. Abschnitt:

VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes an. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte, die jedes Verbandsmitglied - mit Ausnahme der Gemeinde Gauting - in die Verbandsversammlung entsendet, berechnet sich wie folgt:

Jedes Verbandsmitglied entsendet für jedes angefangene 5000 der Einwohnerzahl seines Verbandsgebietes einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte nach Satz 3 ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorausgehenden Kalenderjahres.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; die ersten Bürgermeister werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes, entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann dies auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unveränderte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit und -Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem binnen zwei Monaten einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde, die Rechtsaufsichtsbehörden der Verbandsmitglieder und das für den Zweckverband zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Vertreter dieser Behörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsräten und den in § 8 Abs. 3 genannten Stellen zu übermitteln.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Das Verbandsmitglied, dessen erster Bürgermeister Verbandsvorsitzender ist, wird durch diesen im Verbandsausschuss vertreten.

§ 11

Beschlüsse und Sitzungen des Verbandsausschusses

Für die Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt § 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind, soweit er vorberatend tätig wird, nichtöffentlich.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der weitere Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes des jeweiligen Verbandsmitgliedes

gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters und des weiteren Stellvertreters aus.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Verbandsräte wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 14

Dienstherrneigenschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Gehen Aufgaben des Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschn. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes von den ausscheidenden Verbandsmitgliedern übernommen.

§ 15

Die Geschäftsleitung

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.

§ 16

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan einschließlich des Stellenplans für die Dienstkräfte;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse neben dem Verbandsausschuss;
 8. die Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden, des Stellvertreters, des weiteren Stellvertreters, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der übrigen Verbandsräte;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 11. die Beschlussfassung über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 17 oder der Verbandsvorsitzende nach § 18 zuständig sind; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss oder auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 17

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig
 1. für alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, soweit er nicht durch die Verbandssatzung darin beschränkt und an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden ist.

Von den Rechtsgeschäften ausgenommen sind außerdem der Erwerb, die Belastung, der Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes;

 2. für die Bestellung, Ernennung, Eingruppierung, Ruhestandsversetzung, Entlassung oder Kündigung des Geschäftsleiters;
 3. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 4. die Arbeitnehmer/-innen des Zweckverbandes einzustellen, einzugruppieren und zu kündigen;
 5. für die Durchführung von dienstrechtlichen Maßnahmen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;

6. für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt.
 7. für die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 Euro beträgt und kein Rechtsschutz durch eine Versicherung gewährt wird;
 8. für die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband;
 9. für die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange, soweit diese nicht nur unwesentliche Einschränkungen oder Auflagen enthalten;
 10. für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden;
 11. Für die Bestellung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Der Verbandsausschuss kann die Zuständigkeiten nach Absatz 2 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 4 in stets widerruflicher Weise ganz oder teilweise oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Abweichend davon können die in Absatz 2 Nr. 4 genannten Zuständigkeiten für diejenigen Arbeitnehmer/-innen, die nicht im Sinne des Tarifrechts in erheblichem Umfang selbständig tätig sind, dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden.

§ 18

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er erfüllt ferner die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören auch die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Rechtsgeschäften zur Realisierung von Projekten bis zu einem Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall, wenn entweder die entsprechende Maßnahme im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten und der Höhe nach festgelegt ist oder eine Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses über die Realisierung des Projekts (sog. Projektbeschluss) vorliegt. Er ist ferner zuständig für den Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 25.000 Euro mit sich bringen, ausgenommen den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Zweckverbandes.

- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorsetzter der Beamten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Einleitung eines Rechtsstreites und für die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn
1. die daraus entstehenden Kosten durch eine Rechtsschutzversicherung abgedeckt sind oder
 2. der Streitwert im Einzelfall 10.000 Euro nicht übersteigt.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

3. Abschnitt

VERBANDSWIRTSCHAFT

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des AmperVerbands gelten nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- § 10 Kassenwirtschaft
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Erfolgsplan
- § 15 Vermögensplan
- § 17 Finanzplanung
- § 18 Buchführung und Kostenrechnung
- § 20 Jahresabschluss
- § 21 Bilanz
- § 22 Gewinn- und Verlustrechnung
- § 23 Anhang, Anlagennachweis

Die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über die Abschlussprüfung und den Lagebericht werden von der Anwendung ausdrücklich ausgenommen. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft des AmperVerbandes

- a) die Vorschriften über die Verbandswirtschaft des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
- b) die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft, insbesondere die der KommHV Doppik, und der Gemeindeordnung entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt,

sofern Satz 1 nicht entgegensteht.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
- a) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan;;
 - b) die Angaben über die Umlagenfestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkredite;
 - d) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen;

- e) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für künftige Wirtschaftsjahre.

- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandräten spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 bekanntgemacht.
- (5) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage kostendeckende Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung kostendeckende Einleitungsgebühren (Benutzungsgebühren) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Maßgeblich für die Festsetzung des Umlegungsschlüssels ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Erhebung der Umlage vorausgehenden Kalenderjahres.
- (4) Der durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im Jahr vor der Erhebung der Umlage im räumlichen Wirkungsbereich der einzelnen Verbandsmitglieder verbrauchten Wassermengen.
- (5) Die Umlegung auf die Verbandsmitglieder nach Absatz 3 und 4 erfolgt nur insoweit, als eine Deckung des Mehrbedarfs durch zumutbare Beitrags- und Gebührenerhöhungen nicht mehr möglich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Verbandsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die auf je einen Umlageteil treffenden Beträge (Umlagesätze);

- c) die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Die Verbandsumlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach der Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen am nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 24 Prüfungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung fest und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Prüfung wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband durchgeführt.

4. Abschnitt

ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG UND AUFLÖSUNG

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 26 Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Verbandsmitglied ist, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder mit einer anderen zusammengeschlossen, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des früheren Verbandsmitglieds. Das gleiche gilt, wenn eine Körperschaft auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn ihre Aufgaben und Befugnisse auf eine oder mehrere Körperschaften übergehen.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ausschließen; unter der gleichen Voraussetzung kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes.
- (3) Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzugeben.

§ 28 Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände in dem Verhältnis der in ihrem Verbandsgebiet entrichteten Herstellungsbeiträge zu verteilen.

5. Abschnitt

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,
2. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis,
3. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung

ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 30

Amtliche Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 am 01.05.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 die Verbandssatzung vom 13.05.1969 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.03.1975 außer Kraft.
- (2) § 7 Abs. 2 tritt am 01.05.1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 13.05.1969 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12.03.1975 am 01.05.1984 außer Kraft.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.04.1982 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichenau, den 21.04.1982

Abwasserverband Ampergruppe
R u d o l f B a y
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wurde durch Änderungssatzungen vom 25.06.1984 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.11.1984, Nr. 33), 17.12.1990 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.01.1991, Nr. 2), 23.12.1997 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.02.1998, Nr. 4), 14.12.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.12.1999, Nr. 27), 22.12.2000 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2000, Nr. 24), 27.09.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.10.2001, Nr. 20), vom 18.12.2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 20.12.2001, Nr. 27), 20.12.2011 (Amtsblatt des Landratsamtes vom 25.01.2012, Nr. 2), 27.03.2014 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.04.2014, Nr. 9), 17.12.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.01.2016, Nr. 2), 12.12.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.02.2018, Nr. 2), 10.12.2018 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 19.12.2018, Nr. 22), 07.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 06.05.2021, Nr. 31) und vom 11.12.2023 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 16.01.2024, Nr. 01) geändert.

Hinweis

Der Abwasserverband Ampergruppe änderte seinen Namen mit Wirkung ab 01.01.2001 in „AmperVerband“. Die dadurch erforderliche Änderung der Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.12.2000, Nr. 24, veröffentlicht.